

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Nordstemmen vom 25.09.2018**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
1	Vervielfältigungen	
1.1	in schwarz/weiß, in Farbe	0,25
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Absatz 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind.	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	
	für jede angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Löschungsbewilligungen	
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	75,00

8.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 62 NBauO	100,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
10	Zweitausfertigung von Steuer-, sonstigen Quittungen oder Steuerbescheiden	10,00
11	Ersatzstücke für verlorenegegangene Hundesteuermarken	10,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
13	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs.4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
15.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	
15.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
16	Archiv	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten in Form von Kopien	
16.2.1	je Seite	5,00
16.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
17	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Anmerkung zu § 17: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung